

## Amtliche Bekanntmachung



### **Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften der Stadt Bad Säckingen Nr. 59 „Solarpark Rheingrüttäcker“**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat am 22.07.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Rheingrüttäcker“ beschlossen. In der öffentlichen Sitzung am 22. Juli 2024 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bad Säckingen Nr. 59 „Solarpark Rheingrüttäcker“ werden im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt, da sich die Fläche im Außenbereich befindet.

Die Solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Hierbei kommt insbesondere dem Sektor Energiewirtschaft u.a. mit dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen eine Schlüsselrolle zu. Zwar ist der Ausbau von Photovoltaikanlagen an Gebäuden vorzuziehen, jedoch spielen Freiflächenanlagen eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes unabdingbar.

Die Stadtwerke Bad Säckingen wollen ihren Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgase leisten und am südwestlichen Siedlungsrand im Bereich Rheingrüttäcker zwischen dem Gewerbegebiet Trottäcker und dem Rhein einen Solarpark errichten.

Da sich der geplante Standort derzeit im Außenbereich befindet ist sowohl die Aufstellung eines Bebauungsplans als auch die Änderung des Flächennutzungsplans im zweistufigen Regelverfahren erforderlich. Mit dem Bebauungsplan soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt werden. Die Stadt Bad Säckingen will das Vorhaben der Stadtwerke durch die entsprechend Bauleitplanung unterstützen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird daher ein Bebauungsplan mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften aufgestellt. Dieser soll den Namen „Solarpark Rheingrüttäcker“ tragen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha, ist topographisch eben und derzeit geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung. Zwei Grundstücke im Plangebiet befinden sich im Eigentum der Stadt Bad Säckingen, die anderen Grundstücke gehören privaten Eigentümern, die gegenüber den Stadtwerken bereits ihre Zustimmung signalisiert haben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Rheingrüttäcker“ werden folgende Ziele und Zwecke verfolgt:

- Förderung der Energiewende / Nutzung regenerativer Energien
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks
- Gestaltung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der notwendigen technischen Einrichtungen
- Flächensparende sowie effiziente Nutzung des Areals
- Berücksichtigung der Belange von Ökologie und Artenschutz

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll in Form einer Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs und der Örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und Entwurf des Umweltberichts und des artenschutzrechtlichen Gutachtens erfolgen.

Diese liegen in der Zeit vom

**01. August 2023 - 08. September 2024**

**im Rathaus Bad Säckingen, Rathausplatz 1, 79713 Bad Säckingen  
Fachbereich 5, 2. OG, Zimmer 209**

während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Auskünfte werden auf Wunsch in Zimmer Nr. 209 erteilt.

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem 30.07.2024 auch im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Säckingen, Startseite. [www.bad-saeckingen.de](http://www.bad-saeckingen.de) unter der Rubrik Leben und Wohnen/Bauen und Wohnen/Offenlage Bauleitpläne/Bebauungsplan „Solarpark Rheingrütäckler“ abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bad Säckingen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. E-mail) können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Bad Säckingen, Zimmer Nr. 209, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Bad Säckingen, den 29.07.2024

  
Alexander Guhl  
Bürgermeister